

Swisscom AG

Organisationsreglement

Anhang 1.3
**Reglement für den VR-Ausschuss
Kompensation**





1 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss „Kompensation“ behandelt alle Verwaltungsratsgeschäfte aus dem Bereich Entschädigung. Er stellt insbesondere Antrag zur Salärpolitik des Konzerns, zum Entschädigungskonzept für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung, zu den Allgemeinen Anstellungsbedingungen für das oberste Kader, den Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen sowie zur Gesamtsumme aller Entschädigungen der Konzernleitung und des CEO. Zudem legt er die Einzelbezüge der Konzernleitungsmitglieder ohne CEO fest. Er nimmt Stellung zu Geschäften, die in der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats liegen, und entscheidet abschliessend in denjenigen Geschäften, für welche er selber die entsprechende Kompetenz hat.

2 Ausschussmitglieder

Der Ausschuss setzt sich aus im Sinne der anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.

3 Kompetenzen des Ausschusses

3.1 Anträge zu Händen des Verwaltungsrats

Der Ausschuss behandelt nachfolgende Geschäfte und stellt dem Verwaltungsrat die notwendigen Anträge hinsichtlich:

1. Festsetzung des Entschädigungskonzepts des Verwaltungsrats der Swisscom AG;
2. Genehmigung des Entschädigungskonzepts und der Allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Konzernleitung;
3. Genehmigung der Allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Inhaber der obersten Führungspositionen (exkl. Konzernleitung) der Swisscom AG sowie der Konzerngesellschaften der Kategorien I und II (Kaderreglement);
4. Genehmigung von Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen für Kader und Mitarbeiter der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften;
5. Festlegung der Gesamtsumme aller Entschädigungen an die Konzernleitung sowie die Entschädigung des CEO (Basislohn und variabler Anteil, wie auch allfällige Beteiligungsprogramme und Fringe Benefits).

3.2 Entscheidungskompetenzen des Ausschusses

Das nachfolgende Geschäft - sowie durch Verwaltungsratsbeschluss allfällige weitere, nicht unter Ziffer 3.2 aufgeführte Geschäfte - werden vom Ausschuss in abschliessender Kompetenz behandelt und entschieden. Der Verwaltungsrat wird über die Beschlüsse orientiert.

1. Festlegung der Einzelbezüge der Konzernleitungsmitglieder ohne CEO (Basislohn und variabler Anteil, wie auch allfällige Beteiligungsprogramme und Fringe Benefits) im Rahmen der vom Verwaltungsrat genehmigten Gesamtsumme.



3.3 Ausführung und Überwachung von Entscheiden

Der Ausschuss überwacht die Ausführung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Entscheide. Er kann in diesen Geschäften auch ausserhalb der Sitzungen Auskünfte von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen verlangen.

Der Ausschuss orientiert den Verwaltungsrat bei allfälligen Abweichungen von gefällten Entscheidungen.

3.4 Der Vorsitzende des Ausschusses

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses. Daneben ist er insbesondere zuständig für die

- Organisation der Arbeit des Ausschusses
- Einberufung der Sitzungen
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat
- Sicherstellung der Verbindung zu den Ausschüssen „Finanzen“ und „Revision“.

4 Arbeitsweise des Ausschusses

4.1 Einberufung und Traktanden

Der Ausschuss tagt auf Einladung des Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle eines anderen zu bestimmenden Ausschussmitglieds - oder auf Verlangen eines Ausschussmitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorsitzende stellt die Traktandenliste für die Sitzung auf. Jedes Ausschussmitglied meldet Vorschläge und Anregungen, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen (mindestens acht Tage im Voraus).

Die definitive Einladung erfolgt schriftlich und in Absprache mit den Ausschussmitgliedern (mindestens fünf Tage im Voraus).

4.2 Leitung und Teilnehmer

Der Vorsitzende oder - im Falle seiner Verhinderung - ein anderes zu bestimmendes Ausschussmitglied leitet die Sitzungen des Ausschusses.

Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrats, einzelne Mitglieder der Konzernleitung, Mitglieder der Revisionsstelle oder andere Fachspezialisten mit beratender Stimme beigezogen werden. Der CEO und CPO nehmen grundsätzlich an jeder Sitzung teil.



4.3 Beschlussfassung

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse an Sitzungen oder in Telefon- oder Videokonferenzen.

Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend sein oder an der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.

Ein Ausschussmitglied kann sich weder durch ein anderes Ausschussmitglied noch durch einen Dritten vertreten lassen. Bei bekannten Entscheidungsvorlagen ist eine schriftliche Stellungnahme, welche vom Vorsitzenden eingebracht wird, zulässig. Sie gilt jedoch nicht als Stimmabgabe.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Bei Anträgen an den Verwaltungsrat wird - sofern der Beschluss nicht einstimmig erfolgte - auch die Meinung der unterlegenen Minderheit dargelegt.

4.4 Berichterstattung, Protokoll und Sekretariat

Der Vorsitzende erstattet dem Verwaltungsrat nach jeder Sitzung Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das nebst den Traktanden zumindest die Anträge und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Die Protokolle sind vertraulich und werden nur an den vom Ausschuss festgelegten Personenkreis abgegeben.

Im Übrigen werden Sekretariatsarbeiten und Protokollführung in der Regel vom Verwaltungsratssekretariat analog dem Verwaltungsrat besorgt.

5 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat letztmals in der Sitzung vom 3. Mai 2011 revidiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt worden.